

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

I.

Die Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 13. Dezember 2017 (ThürStAnz. Nr. 1/2018 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Teilmaßnahme A – Tätigkeit von Operationellen Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 4.4.2 Buchstabe a) wird die Angabe „Nr. 4.4.1.1“ durch die Angabe „Ziffer 4.4.1.1“ ersetzt.

b) In Ziffer 4.4.2 Buchstabe b) Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 4.6“ durch die Angabe „Ziffer 4.6“ und im Absatz 4 die Angabe „Nr. 1.1“ durch die Angabe „Ziffer 1.1“ ersetzt.

c) Ziffer 4.4.3.1 erster Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:

„Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter unter Anwendung von Standardeinheitskostensätzen entsprechend Ziffer 1.10 der Gemeinsamen Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Teilmaßnahmen A, B, C, D, E und F dieser Richtlinie.“

2. Teilmaßnahme B – Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer Ziffer 4.4.3.1 erster Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:

„Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter unter Anwendung von Standardeinheitskostensätzen entsprechend Ziffer 1.10 der Gemeinsamen Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Teilmaßnahmen A, B, C, D, E und F dieser Richtlinie.“

3. Teilmaßnahme C – Zusammenarbeit zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte Ziffer 4.4.3.1 erster Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:

„Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter unter Anwendung von Standardeinheitskostensätzen entsprechend Ziffer 1.10 der Gemeinsamen Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Teilmaßnahmen A, B, C, D, E und F dieser Richtlinie.“

4. Teilmaßnahme D – Gemeinsames Handeln im Hinblick auf Klimawandel, Umweltprojekte, ökologische Verfahren Ziffer 4.4.3.1 erster Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:

„Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter unter Anwendung von Standardeinheitskostensätzen entsprechend Ziffer 1.10 der Gemeinsamen Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Teilmaßnahmen A, B, C, D, E und F dieser Richtlinie.“

5. Teilmaßnahme E – Zusammenarbeit zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse Ziffer 4.4.3.1 erster Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:

„Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter unter Anwendung von Standardeinheitskostensätzen entsprechend Ziffer 1.10 der Gemeinsamen Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Teilmaßnahmen A, B, C, D, E und F dieser Richtlinie,“.

6. Teilmaßnahme F – Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in sozialen Bereichen Ziffer 4.4.3.1 erster Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:

„Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter unter Anwendung von Standardeinheitskostensätzen entsprechend Ziffer 1.10 der Gemeinsamen Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Teilmaßnahmen A, B, C, D, E und F dieser Richtlinie,“.

7. „Gemeinsame Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Teilmaßnahmen A, B, C, D, E und F“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach Ziffer 1.9 wird folgende Ziffer 1.10 angefügt:

„1.10 Standardeinheitskostensätze für Personalausgaben

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben erfolgt durch die Anwendung von Standardeinheitskostensätzen (StEK). Unterschiede in der Art und des Umfangs der Verantwortung, der Art der Tätigkeit und der notwendigen Erfahrung des Personals im Projekt werden dabei in Form von fünf Leistungsgruppen berücksichtigt. Jeder Leistungsgruppe ist ein fester Stundensatz bzw. Monatsverdienst zugeordnet.

Jede am Projekt beteiligte Person kann nur einer Leistungsgruppe zugeordnet werden. Diese Zuordnung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum. In Fällen, bei denen aufgrund des Verantwortungs- und Tätigkeitsspektrums beteiligte Personen mehr als einer Leistungsgruppe zuordenbar wären, ist für die Festsetzung entscheidend, in welcher Leistungsgruppe die Tätigkeit überwiegt (mehr als 50 %).

Für eine eindeutige Zuordnung sind mit der Antragstellung entsprechende Unterlagen und Nachweise bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit Hilfe welcher Kriterien die Einstufung erfolgt, ist auf der Internetseite der TAB veröffentlicht.

Inwieweit der Stundensatz oder der Monatsverdienst einer Leistungsgruppe für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben Anwendung findet, hängt vom Umfang der Tätigkeit der Person im Projekt ab. Bei einer Vollzeittätigkeit ist der Monatsverdienst maßgeblich. Andernfalls wird der Stundensatz herangezogen.

Das TMIL legt die Höhe der StEK für jedes Antragsjahr neu fest. Hierdurch soll die sich regelmäßig ändernde Datenbasis Berücksichtigung finden. Die für das Antragsjahr geltenden StEK werden spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres auf der Internetseite der TAB veröffentlicht.

Die StEK finden auf alle Personalausgaben gleichermaßen Anwendung, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstständigkeit entstehen.

Mit den StEK gelten alle Ausgaben für Lohn- und Lohnnebenkosten als berücksichtigt. Darüber hinaus sind keine weiteren Personalausgaben zuwendungsfähig.“

- b) Ziffer 4.2 wird aufgehoben.
- c) In der bisherigen Ziffer 4.5 Absatz 1 werden die Worte „bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)“ durch die Worte „beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)“ und die Angabe „bei der TLL“ durch die Angabe „beim TLLLR“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Ziffern 4.3 bis 4.6 werden die Ziffern 4.2 bis 4.5.
- e) In Ziffer 6.10 zweiter Aufzählungspunkt wird die Angabe „Pkt. 5.1.1“ durch die Angabe „Ziffer 5.1.1“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 22. April 2020


Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft